

EUROPÄISCHE KOMMISSION

BESCHRÄNKTE AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN FÜR DIE ERLANGUNG VON ZUSCHÜSSEN

IM BEREICH DER ARBEITSSCHUTZAUF SICHT

VP/ 2007 / 004

1. HINTERGRUND

1.1. Kontext

Die Europäische Union hat in ihrer Sozialpolitischen Agenda (2005–2010) ihr strategisches Gesamtziel festgelegt: mehr und bessere Arbeitsplätze und Chancengleichheit für alle. Die sozialpolitische Agenda wird durch die Kombination verschiedener Gemeinschaftsinstrumente umgesetzt. Dazu gehören die Gesetzgebung, die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode in verschiedenen Politikfeldern und finanzielle Anreize, etwa der Europäische Sozialfonds.

Bislang lagen der Anwendung der offenen Koordinierungsmethode in den Bereichen Beschäftigung sowie soziale Integration und Sozialschutz zwei verschiedene Gemeinschaftsprogramme zugrunde. Auch die Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau und des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes war in zwei unterschiedlichen Programmen verankert. Ähnlich verhielt es sich mit der Förderung des Arbeitsrechts und einschlägiger Vorschriften für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz.

Im Interesse einer besseren Abstimmung und Vereinfachung der Gemeinschaftsprogramme hat die Kommission vorgeschlagen, diese verschiedenen Instrumente in dem neuen Rahmenprogramm PROGRESS zusammenzufassen.

Der Beschluss Nr. 1672/2006 „über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – Progress“ wurde am 24. Oktober 2006 vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen und am 15. November im Amtsblatt veröffentlicht.

Das Programm PROGRESS wurde zu dem Zweck geschaffen, die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung und Soziales – wie in der Sozialpolitischen Agenda ausgeführt – finanziell zu unterstützen und somit zum Erreichen der einschlägigen Vorgaben der Strategie von Lissabon in diesen Bereichen beizutragen.

Damit soll die Gemeinschaft bei der Wahrnehmung ihrer wesentlichen Aufgaben und Befugnisse, die ihr aufgrund des EG-Vertrags in den Bereichen Beschäftigung und Soziales zukommen, unterstützt werden. Das Programm dient der Förderung von Initiativen zur Stärkung der Rolle der Gemeinschaft bei der Einführung neuer EU-Strategien, zur Verwirklichung und Überwachung von EU-Zielen und deren Anwendung in der Politik der Mitgliedstaaten, zur Überwachung der europaweit einheitlichen Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts, zur Förderung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten sowie zur Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und Einrichtungen als Vertretern der Zivilgesellschaft.

Im Einzelnen unterstützt PROGRESS

- (1) die Durchführung der europäischen Beschäftigungsstrategie (Teil 1);
- (2) die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode im Bereich Sozialschutz und soziale Integration (Teil 2);
- (3) die Verbesserung der Arbeitsumwelt und der Arbeitsbedingungen, einschließlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teil 3);
- (4) die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, wobei dessen Berücksichtigung in allen Gemeinschaftsstrategien gefördert wird (Teil 4);

- (5) die wirksame Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter, wobei das Gender Mainstreaming in allen Gemeinschaftsstrategien gefördert wird (Teil 5).

Das Programm ist in folgende fünf Teile untergliedert: (1) Beschäftigung, (2) Sozialschutz und soziale Integration, (3) Arbeitsbedingungen, (4) Nichtdiskriminierung und (5) Gleichstellung der Geschlechter.

Vor diesem Hintergrund verfolgt PROGRESS die nachstehenden allgemeinen Ziele, wie in Artikel 2 Absatz 1 des Beschlusses festgelegt:

- (1) Verbesserung der Kenntnisse und des Verständnisses der Lage in den Mitgliedstaaten und anderen teilnehmenden Ländern durch Analyse, Bewertung und genaue Beobachtung der Maßnahmen;
- (2) Unterstützung der Entwicklung statistischer Instrumente und Methoden sowie gemeinsamer, gegebenenfalls nach Geschlecht und Altersgruppen aufgliederter Indikatoren in den vom Programm abgedeckten Bereichen;
- (3) gegebenenfalls Unterstützung und Überwachung der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und der strategischen Ziele der Gemeinschaft in den Mitgliedstaaten sowie Bewertung ihrer Wirksamkeit und Auswirkungen;
- (4) Förderung von Netzarbeit und wechselseitigem Lernen sowie Ermittlung und Verbreitung bewährter Verfahren und innovativer Konzepte auf europäischer Ebene;
- (5) Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für die Strategien und Ziele der Gemeinschaft, die im Rahmen jedes der fünf Programmteile verfolgt werden;
- (6) gegebenenfalls Verbesserung der Fähigkeit der wichtigsten Basisnetzwerke auf europäischer Ebene zur Förderung, Unterstützung und Weiterentwicklung der Strategien und Ziele der Gemeinschaft.

1.2 Hinweise für das Erbringen der Leistungen

Das Programm PROGRESS zielt auf die Förderung des Gender Mainstreaming in allen fünf Programmteilen ab, indem Arbeiten in Auftrag gegeben oder unterstützt werden. Folglich trifft der Begünstigte die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sein Personal die Geschlechtergleichstellung auf allen Ebenen berücksichtigt. Auch wird er gegebenenfalls besonderes Augenmerk auf die Geschlechterdimension der Leistungen legen, die er gemäß der detaillierten Aufgabenbeschreibung erbringen soll.

Beim Erbringen der ausgeschriebenen Leistungen sind auch die Bedürfnisse behinderter Menschen angemessen zu berücksichtigen und zu befriedigen. Dafür ist insbesondere erforderlich, dass der Begünstigte bei der Organisation von Ausbildungsmaßnahmen und Konferenzen, der Herausgabe von Veröffentlichungen oder der Einrichtung von speziellen Websites dafür sorgt, dass Menschen mit Behinderungen gleichen Zugang zu den jeweiligen Einrichtungen oder Dienstleistungen haben.

Schließlich legt der Europäische Kommission dem Begünstigten nahe, gleiche Beschäftigungschancen für sein gesamtes Personal und sein Team zu fördern. Dazu gehört auch, dass der Begünstigte sich um einen geeigneten Mix von Beschäftigten bemüht, in dem unterschiedliche ethnische Herkunft und Religion, verschiedene Altersgruppen und unterschiedliche Fähigkeiten vertreten sind.

Der Begünstigte muss in seinem Tätigkeitsbericht, der dem Antrag auf Auszahlung der letzten Tranche beiliegt, die zur Erfüllung dieser Vertragsbedingungen ergriffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Ergebnisse im Detail aufführen.

1.3. Berichterstattungs- und Informationspflicht

1.- Grundsätzlich gilt, dass der Begünstigte zur Erleichterung einer angemessenen Kontrolle und Valorisierung durch die Europäische Kommission zu allen Arbeiten, die im Rahmen dieser Ausschreibung vergeben werden, folgende Angaben machen muss:

- Beschreibung der wichtigsten Punkte auf einer Seite. Die Beschreibung sollte prägnant, präzise und leicht verständlich sein. Sie muss in englischer, französischer und deutscher Sprache abgefasst sein. Andere Gemeinschaftssprachen werden zwar nicht verlangt, würden aber begrüßt.
- eine fünf-/sechsseitige Zusammenfassung auf Englisch, Französisch und Deutsch.

2.- Gemäß den „Allgemeinen Bedingungen“ ist der Begünstigte verpflichtet, in sämtlichen Unterlagen und auf allen Informationsträgern, die produziert werden insbesondere in den erzielten Ergebnissen, einschlägigen Berichten, Broschüren, Pressemitteilungen, auf Videokassetten oder Softwareträgern usw. sowie auf Konferenzen oder Seminaren in folgender Form darauf hinzuweisen, dass die Leistungen im Auftrag/mit Unterstützung der Gemeinschaft erbracht wurden:

"Diese (Veröffentlichung, Konferenz, Ausbildungsmaßnahme) wird im Rahmen des EU-Programms für Beschäftigung und soziale Solidarität - Progress (2007-2013) finanziert. Dieses Programm wurde zu dem Zweck geschaffen, die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung und Soziales – wie in der Sozialpolitischen Agenda ausgeführt – finanziell zu unterstützen und somit zum Erreichen der einschlägigen Vorgaben der Strategie von Lissabon in diesen Bereichen beizutragen".

Dieses Siebenjahresprogramm richtet sich an alle maßgeblichen Akteure in der EU-27, der EFTA und den EU-Bewerberländern und angehenden Bewerberländern, die einen Beitrag zur Gestaltung geeigneter und effektiver Rechtsvorschriften und Strategien im Bereich Beschäftigung und Soziales leisten können.

Mit dem Programm werden sechs allgemeine Ziele verfolgt:

- (1) Verbesserung der Kenntnisse und des Verständnisses der Lage in den Mitgliedstaaten und anderen teilnehmenden Ländern durch Analyse, Bewertung und genaue Beobachtung der Maßnahmen;
- (2) Unterstützung der Entwicklung statistischer Instrumente und Methoden sowie gemeinsamer, gegebenenfalls nach Geschlecht und Altersgruppen aufgliederter Indikatoren in den vom Programm abgedeckten Bereichen;
- (3) gegebenenfalls Unterstützung und Überwachung der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und der strategischen Ziele der Gemeinschaft in den Mitgliedstaaten sowie Bewertung ihrer Wirksamkeit und Auswirkungen;
- (4) Förderung von Netzarbeit und wechselseitigem Lernen sowie Ermittlung und Verbreitung bewährter Verfahren und innovativer Konzepte auf europäischer Ebene;
- (5) Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für die Strategien und Ziele der Gemeinschaft, die im Rahmen jedes der fünf Programmteile verfolgt werden;
- (6) gegebenenfalls Verbesserung der Fähigkeit der wichtigsten Basisnetzwerke auf europäischer Ebene zur Förderung, Unterstützung und Weiterentwicklung der Strategien und Ziele der Gemeinschaft.

Weitere Informationen unter:

http://ec.europa.eu/employment_social/progress/index_de.html

Veröffentlichungen müssen auch den folgenden Hinweis enthalten: *„Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise die Auffassung der Kommission wieder.“*

Was Publikationen und Kommunikationspläne im Zusammenhang mit diesen Leistungen angeht, so bringt der Begünstigte auf allen im Rahmen dieses Dienstleistungsvertrags erstellten Veröffentlichungen oder einschlägigen Materialien das Logo der Europäischen Union und ggf. andere für den Bereich Beschäftigung und soziale Solidarität entwickelte Logos.

2. ZIELE

Der Haushaltsposten 04.040103 „Programm Progress – Arbeitsbedingungen“ ermöglicht es der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Projekte im Bereich von Gesundheit und Sicherheit zu unterstützen, wenn die Projektziele einen signifikanten Beitrag in den von ihr als vorrangig angesehenen Bereichen leisten können.

Mit der EU-Richtlinie 90/269/EWG über die „manuelle Handhabung von Lasten“ vom 29. Mai 1990 haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union eine einheitliche und verbindliche Grundlage für den Schutz der Arbeitnehmer gegen das Risiko von Muskel-Skelett-Erkrankungen durch manuelle Handhabung von Lasten geschaffen. Der Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC) hat,

um die Durchführung dieser Richtlinie besser zu harmonisieren, auf seiner Sitzung im März 2005 in Mondorf-les-Bains (Luxemburg) beschlossen, eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag einzusetzen, 2007 eine gemeinsame europäische Informations- und Inspektionskampagne zu organisieren, durch die die Einhaltung der EU-Richtlinie 90/269/EWG verbessert werden soll. Die Kampagne fällt mit der von der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz veranstalteten Europäischen Woche 2007 über Muskel-Skelett-Erkrankungen zusammen.

Die manuelle Handhabung von Lasten ist ein wichtiger Auslösefaktor für Muskel-Skelett-Erkrankungen und führt bei einer großen Zahl europäischer Arbeitnehmer zum Verlust der Arbeitsfähigkeit. Die Arbeitsaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten bemühen sich, die Einhaltung der Richtlinie über die manuelle Handhabung von Lasten durch eine kombinierte Informations- und Inspektionskampagne im zweiten Halbjahr 2007 zu verbessern. Der SLIC möchte dazu beitragen, dass die Arbeitsaufsichtsbehörden ihre Inspektions- und Kommunikationsmethoden verbessern, indem sie vorhandene Methoden und vorhandenes Wissen austauschen und voneinander übernehmen. Außerdem ist der SLIC bestrebt, eine einheitlichere Durchsetzung dieser Richtlinie in der gesamten EU zu erreichen.

3. AUFTRAGSGEGENSTAND

Die allgemeinen Ziele der Kommission im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz stützen sich auf die Fachberichte des Ausschusses Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC). Der Ausschuss wird davon unterrichtet, welche Vorschläge angenommen wurden.

Um diese Ziele zu erreichen, beabsichtigt die Kommission eine ausschließlich für Arbeitsaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten bestimmte Kofinanzierung von Projekten im folgenden Bereich:

- **Europäische Inspektions- und Informationskampagne zur manuellen Handhabung von Lasten im Jahr 2007 – Phase II.**

Für Zuschüsse im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen stehen insgesamt **150 000 EUR** zur Verfügung.

Der für die Projekte gewährte Zuschuss kann sich auf höchstens 70 % der Gesamtkosten belaufen. Die Zuschussempfänger werden nach den in diesem Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen genannten Kriterien und nach der Verfügbarkeit der Mittel ausgewählt. Die Projekte sind bis Dezember 2007 abzuschließen. Nur die während der Laufzeit der Zuschussvereinbarung anfallenden Kosten werden berücksichtigt.

Gegenstand der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist die Unterstützung der SLIC-Arbeitsgruppe „Manuelle Handhabung von Lasten“ (und ihrer Unterarbeitsgruppen) bei der Bereitstellung eines Kurses und eines E-Learning-Moduls zur Vorbereitung der Arbeitsinspektoren, die an der Kampagne teilnehmen werden.

4. TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

- Berücksichtigt werden nur Vorschläge von **Arbeitsaufsichtsbehörden** der Mitgliedstaaten und der anderen am Programm PROGRESS teilnehmenden Staaten, sofern sie ihren finanziellen Beitrag zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bezahlt haben.
- Die Anträge müssen den Anforderungen entsprechen, d. h. folgende Elemente umfassen: offizielles datiertes, unterzeichnetes und mit dem Aktenzeichen VP/2007/004 versehenes Begleitschreiben, ausgefülltes, datiertes und unterzeichnetes Antragsformular, Bankerklärung, ausgeglichener Finanzplan in Euro und alle angegebenen Unterlagen.

Nicht berücksichtigt werden Anträge, die

- nach dem in Ziffer 9 angegebenen Datum abgesandt wurden;
- nicht vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet wurden.

5. AUSWAHLKRITERIEN

Technische Leistungsfähigkeit (Fähigkeit/Kompetenz/konkrete Erfahrung im betreffenden Bereich), insbesondere

- anerkannte einschlägige Fachkunde;
- Fähigkeit, entsprechenden Informationsaustausch und Erfahrungstransfer sicherzustellen.

6. ZUSCHLAGSKRITERIEN

Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der nachstehenden Kriterien:

- Übereinstimmung mit den oben dargelegten Zielen;
- Sichtbarkeit der Gemeinschaftsdimension;
- Anreizwirkung, Sichtbarkeit des Gemeinschaftszuschusses;
- geplante Maßnahmen zur Überwachung, Kontrolle und anschließenden Evaluierung der vorgeschlagenen Aktion;
- beantragter Zuschussanteil;
- Kosten-Nutzen-Verhältnis.

7. FINANZIERUNGSBESTIMMUNGEN

Sind an einem Projekt mehrere Einrichtungen beteiligt, muss die Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Einrichtungen klar festgelegt sein. Der Antragsteller muss seinem Antrag die Vereinbarungen mit den beteiligten Einrichtungen sowie den Entwurf des entsprechenden Untervertrags beilegen.

Der Zuschussempfänger muss sich ausdrücklich verpflichten, den auf ihn entfallenden Teil der Finanzierung zu gewährleisten und erforderlichenfalls die nicht vom Gemeinschaftszuschuss gedeckten Kosten bei Zahlungsunfähigkeit der anderen an der Finanzierung beteiligten Partner zu übernehmen. Im Antrag sind alle anderen Finanzierungsquellen anzugeben.

Die Höhe des Zuschusses wird als prozentualer Anteil an den zuschussfähigen für die Durchführung des Projekts veranschlagten Gesamtkosten berechnet. Dieser Anteil beträgt für dieses Projekt 70 % der zuschussfähigen Gesamtkosten, maximal aber **150 000 EUR**.

Die für diesen Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen zuständige Kommissionsdienststelle muss unverzüglich von eventuellen weiteren bei anderen Einrichtungen der Europäischen Union gestellten Zuschussanträgen in Kenntnis gesetzt werden.

Die Finanzierungsbestimmungen und allgemeinen Vertragsbedingungen sind im beiliegenden Mustervertrag aufgeführt.

8. ZEITPLAN UND BERICHT AN DIE KOMMISSION

Der Antragsteller muss einen detaillierten Zeitplan für die vorgeschlagenen Aktivitäten vorlegen.

Ein (kurzer) schriftlicher Bericht mit einer Zusammenfassung der Aktivitäten ist der Kommission bis zum 31. Dezember 2007 vorzulegen.

9. TEILNAHMEMODALITÄTEN

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und das Antragsformular können auf der Website der GD EMPL unter nachstehender Adresse abgerufen werden:

http://ec.europa.eu/employment_social/emplweb/tenders/index_de.cfm

Diese Unterlagen können auch per Post, Fax oder E-Mail bei folgender Stelle angefordert werden:

Europäische Kommission
GD EMPL F/4
EUFO 2/195A
L-2920 Luxemburg

Fax : +352 4301 34259

E-Mail : jocelyne.husson@ec.europa.eu

Der Vorschlag in dreifacher Ausfertigung auf Papier ist bis zum 10.4.2007, 24.00 Uhr, per Einschreiben an die oben genannte Anschrift zu senden. Per Fax oder E-Mail eingereichte oder unvollständige Vorschläge werden nicht berücksichtigt. Bitte beachten: Wird zur Vorlage des Vorschlags ein privater Kurierdienst in Anspruch genommen, gilt nicht das Absendedatum, sondern das Datum des Eingangs bei der Kommission. Der Vorschlag muss vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein (nicht unterzeichnete Vorschläge werden nicht berücksichtigt).

Zeitplan für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen:

- Frist für die Einreichung von Vorschlägen: 10.4.2007
- Prüfung der eingegangenen Anträge durch einen internen Auswahlausschuss der GD EMPL bis zum 18.4.2007

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Herrn Andrew MURRAY unter folgender E-Mail-Adresse:
andrew.murray@ec.europa.eu